

„Systemrelevanz von Trinkwasseruntersuchungsstellen“ (Zugehörigkeit zur kritischen Infrastruktur).

Die in Sachsen-Anhalt verabschiedete Zweite Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Zweite SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 2. SARS-CoV-2-EindV) vom 24. März 2020 nimmt für den Begriff der kritischen Infrastruktur Bezug auf die §§ 2 bis 8 der BSI-KritisV.

Trinkwasseruntersuchungsstellen gehören neben den Anlagen der Trinkwasserversorgung auch zu Einrichtungen der kritischen Infrastruktur

Dies leitet sich aus der BSI-Kritisverordnung vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903) (BSI-KritisV) ab. Im § 3 der BSI-KritisV werden der Trinkwasserversorgung die Bereiche Gewinnung, Aufbereitung, Verteilung sowie Steuerung und Überwachung des Trinkwassers zugeordnet. Darüber hinaus gilt die BSI-KritisV nicht nur für den Betrieb von Anlagen zur Trinkwasserversorgung selbst, sondern auch für kritische Dienstleistungen (§ 1). Darunter sind alle Dienstleistungen zur Versorgung der Allgemeinheit in bestimmten Sektoren (z. B. auch im Sektor Wasser) zu verstehen, deren Ausfall oder Beeinträchtigung zu erheblichen Versorgungsengpässen oder zu Gefährdungen der öffentlichen Sicherheit führen würde. Trinkwasseruntersuchungsstellen sind zwingend erforderlich für die Überwachung und Qualitätssicherung des Trinkwassers gemäß Trinkwasserverordnung. Sie sind als kritische Dienstleistung zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung anzusehen.